

RS Vwgh 2006/3/31 2006/02/0009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.2006

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §5 Abs1;

VStG §5 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/03/0204 E 16. März 1994 RS 3 (Hier: Wenn der Besch daher zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Ablegung der Atemluftprobe der Ansicht gewesen sein sollte, hiezu auf Privatgrund nicht verpflichtet zu sein, so handelte es sich um eine irrite Auslegung der StVO 1960, die nicht als unverschuldet angesehen werden kann. Im Übrigen hätte der Besch auf Grund der Aufforderung durch das Straßenaufsichtsorgan jedenfalls Zweifel an seiner - unrichtigen - Rechtsansicht haben müssen (Hinweis E 17.6.1994, 94/02/0251).)

Stammrechtssatz

Bei Kraftfahrzeuglenkern kann eine Unkenntnis oder die irrite Auslegung von Bestimmungen der StVO nicht als unverschuldet angesehen werden.

Schlagworte

Verhältnis zu anderen Normen und Materien StGB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006020009.X04

Im RIS seit

23.05.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>